

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 15. Juni 2004 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds beschlossen:

## Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds

### ARTIKEL I

1. § 7 Abs. 2 lautet wie folgt:

„Kammerangehörige, die erstmalig die ordentliche Kammerangehörigkeit nach Vollendung des 45. Lebensjahres erworben haben, werden auf ihren Antrag zur Gänze von der Beitragspflicht nach § 109 ÄG befreit. Wird ein solcher Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eintragung in die Ärzteliste und nachgewiesener Belehrung über die Befreiungsmöglichkeiten nicht gestellt, ist der Kammerangehörige nicht nur zur Leistung der seit Beginn der Kammerzugehörigkeit fälligen Beiträge, sondern auch zur Nachzahlung von Beiträgen ab Vollendung des 35. Lebensjahres verpflichtet.“

2. § 7 Abs. 3 lautet wie folgt:

„Kammerangehörige, die erst nach Vollendung des 35. Lebensjahres beitragspflichtig werden, sind ab Vollendung des 35. Lebensjahres zu einer solchen Nachzahlung verpflichtet.“

3. § 7 Abs. 3a lautet wie folgt:

„Die Höhe der Nachzahlung gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ergibt sich durch sinngemäße Anwendung des § 17c Abs. 2, 7 und 9.“

4. § 10 Abs. 2 lautet wie folgt:

„Der Verwaltungsausschuß kann auf Antrag für die Dauer

- a) des Präsenzdienstes,
- b) des Zivildienstes,
- c) des Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder des Väter-Karenzgesetzes,
- d) des Karenzurlaubes nach dienstrechtlichen Vorschriften,
- e) im Falle einer über 30 Tage währenden Berufsunfähigkeit,

den Fondsbeitrag ermäßigen oder zur Gänze erlassen.

Erlässe im Sinne dieses Absatzes werden mit jenem Monat wirksam, in dem der jeweilige Ereignisfall eingetreten ist, sofern sich aus dem Antrag nichts anderes ergibt. Anträge gemäß lit. a), b) und e), die nicht innerhalb von einem Jahr ab Eintritt des Ereignisfalles schriftlich beim Verwaltungsausschuß einlangen, finden keine Berücksichtigung. Bei Anträgen gemäß lit. c) und d) verlängert sich diese Frist auf 3 Jahre.

Anträge auf Verlängerung eines Erlasses gemäß lit. a bis lit. e, die nicht innerhalb von einem Jahr ab Ende des gewährten Beitragserlasses schriftlich beim Verwaltungsausschuß einlangen, finden keine Berücksichtigung.

5. § 24 Abs. 4 1. Satz lautet wie folgt:

„Die Höhe der Witwen(Witwer)versorgung nach Abs. 1 verringert sich, wenn die (der) Witwe (Witwer) 15 Jahre jünger ist, auf 42 v.H. der genannten Leistungen und reduziert sich um weitere 2 v.H. jährlich für jedes weitere über 15 Jahre hinausgehende Jahr. Die Witwen(Witwer)versorgung beträgt jedoch mindestens 20 v.H. jenes Betrages, auf den das verstorbene Fondsmitglied oder der verstorbene Versorgungsempfänger Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte.

## **ARTIKEL II**

Artikel I tritt mit 01.07.2004 in Kraft.